



Erläuterungen

zum Leittext von Berufs- und höheren Fachprüfungen

Juni 2015 (Stand September 2019)

Grundsätzliches

Der Leittext soll den Trägerschaften die Arbeit beim Verfassen einer Prüfungsordnung erleichtern. Die Vorgaben des Leittextes haben sich in der Praxis bewährt und sind verbindlich. In begründeten Einzelfällen können nach Rücksprache mit dem SBFI einzelne Elemente des Textes abgeändert werden. Nach Möglichkeit sollen ergänzende Bestimmungen ohne Veränderung der Ziffernreihenfolge vorgenommen werden.

Formales

Die Prüfungsordnung trägt den Namen und das Logo der Trägerschaft oder der darin vertretenen Organisationen der Arbeitswelt.

Hinweise und Erklärungen zu den nachfolgenden Ziffern des Leittextes

1.1 Zweck der Prüfung

- ▶ *Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. d der Berufsbildungsverordnung BBV orientiert sich der Inhalt der Prüfung an den für diese Berufstätigkeiten erforderlichen Qualifikationen.*

1.2 Berufsbild

- ▶ *Hier ist das Berufsbild gemäss der vorgegebenen Gliederung in 4 Abschnitten aufzuführen (1-1,5 DIN-A4-Seiten).*

1.21 Arbeitsgebiet

- ▶ *Wo arbeiten die Fachpersonen (Wirtschaftsbereich, Berufsfeld und/oder Tätigkeitsgebiet)? Welche Zielgruppen, Ansprechpartner und/oder Kundinnen und Kunden sind relevant? Welches sind die typischen Ziele, Aufträge oder Produkte? Mit wem arbeiten die Fachpersonen zusammen?*

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

- ▶ *Welches sind die wichtigsten Handlungskompetenzen, über welche die Fachpersonen verfügen müssen?*
 - *Es kann auf einzelne Handlungskompetenzen aus der Übersicht oder auf die Handlungskompetenzbereiche zurückgegriffen werden.*

Sofern vorhanden: Wie unterscheiden sich Fachrichtungen/Schwerpunkte?

- *Es sind zunächst die gemeinsamen Handlungskompetenzen und anschliessend die spezifischen Handlungskompetenzen der Fachrichtungen/Schwerpunkte zu beschreiben.*

1.23 Berufsausübung

- ▶ *Welches sind die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung (Arbeitsumfeld, Arbeitsbedingungen, etc.)? Wie eigenständig oder selbstverantwortlich arbeiten die Fachpersonen? Wie viel Flexibilität, Kreativität, Innovationsfähigkeit ist gefordert?*

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

- ▶ *Welchen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten die Fachpersonen in diesem Beruf (Umweltschutz, schonender Umgang mit Ressourcen, Energieeffizienz etc.)? Warum/in welcher Hinsicht ist das Ausüben dieses Berufes wertvoll (persönlich und gesellschaftlich)? Welche Bedeutung hat der Beruf heute und in der Zukunft?*

1.3 Trägerschaft

- ▶ *Die Organisationen der Arbeitswelt sind die Trägerinnen der Berufs- und höheren Fachprüfung (Art. 28 Abs. 2 BBG, Art. 24 BBV).*
- ▶ *Organisationen, die einen Bezug zur entsprechenden Prüfung aufweisen, können der Trägerschaft beitreten.*
- ▶ *Die Trägerschaft legt die Rechte und Pflichten der darin vertretenen Organisationen auf Grund ihrer Grösse und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest (Art. 24 Abs. 4 BBV).*
- ▶ *Die Organisationen der Arbeitswelt sind bei einer gemeinsamen Trägerschaft für eine Berufs- und/oder höhere Fachprüfung frei in der Wahl einer geeigneten Rechtsform (z.B. einfache Gesellschaft, Verein, Genossenschaft, etc.). Allerdings darf die Trägerschaft nicht gewinnorientiert sein.*

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission (PK) oder Qualitätssicherungskommission (QSK)

- ▶ *Sind mehrere Organisationen der Arbeitswelt Trägerinnen der Prüfung, so empfiehlt es sich, dies bei der Zusammensetzung der PK/QSK entsprechend zu regeln. Diese Regelungen werden ausserhalb der Prüfungsordnung schriftlich, z.B. in einem Zusammenarbeitsvertrag der Trägerschaften festgehalten.*
- ▶ *Die PK/QSK setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der deutschen, französischen und italienischen Schweiz sowie auf den Einbezug von Frauen und Männern zu achten.*
- ▶ *Falls eine neue Organisation der Arbeitswelt der Trägerschaft beitrifft, wird die Prüfungsordnung geändert und die Zusammensetzung der Prüfungskommission angepasst.*

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission (PK) oder Qualitätssicherungskommission (QSK)

- ▶ *Die PK/QSK ist immer für die ganze Schweiz zuständig. Sie sorgt dafür, dass die Prüfung in den drei Amtssprachen ausgeschrieben wird und für die Kandidatinnen und Kandidaten aller Sprachregionen zugänglich ist.*
- ▶ *Die PK/QSK stellt sicher, dass die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten in allen Landesteilen und in allen Amtssprachen gleich oder mindestens gleichwertig sind.*
- ▶ *Alle rechtlich relevanten Entscheide bezüglich Zulassung und Bestehen der Prüfung sind in jedem Fall der PK/QSK vorbehalten.*
- ▶ *Die PK/QSK entscheidet auch über die Zulassung von Inhaber/innen ausländischer Ausweise, wobei das SBFI beratend mitwirken kann.*

- ▶ *Bei modular ausgestalteten Prüfungen hat die QSK zudem die Aufgabe, die Inhalte der Module und die Anforderungen der Modulprüfungen in einem Anhang zur Wegleitung zu definieren und diese Vorgaben periodisch zu aktualisieren. Die Kommission ist auch zuständig, um die Modulabschlüsse zu überprüfen.*

3.2. Anmeldung

- ▶ *In begründeten Fällen können von allen Kandidatinnen und Kandidaten für die Zulassung auch amtliche Bestätigungen (Aufenthaltsbewilligungen, Auszüge aus dem Zentralstrafenregister, dem Betreibungsregister, etc.) eingefordert werden. Dies muss in der Prüfungsordnung aufgeführt werden.*

3.3 Zulassung

3.31 Vorbildung und berufliche Praxis

- ▶ *In der Regel wird für die Zulassung zu einer Berufsprüfung ein einschlägiges eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, für die Zulassung zu einer höheren Fachprüfung ein einschlägiger eidgenössischer Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation verlangt.*
- ▶ *Die Zulassung zu eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägige berufliche Kompetenzen voraus (Art. 28 Abs. 1 BBG). In der Regel empfiehlt es sich, bei den Berufsprüfungen mindestens zwei Jahre einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung und bei den höheren Fachprüfungen mindestens zwei Jahre einschlägige berufliche Praxis nach dem Bestehen einer Berufsprüfung zu verlangen. Wenn in einem Berufsfeld keine Berufsprüfung besteht, soll für die Zulassung zu einer höheren Fachprüfung mindestens vier Jahre einschlägige Berufspraxis nach dem Erwerb eines eidg. Fähigkeitszeugnisses EFZ der beruflichen Grundbildung verlangt werden.*

Für eidg. Prüfungen nach modularem System:

3.32 Module

- ▶ *In der Prüfungsordnung werden die für die Zulassung zur Abschlussprüfung geforderten Modulabschlüsse aufgeführt.*
- ▶ *Die geforderten Modulabschlüsse müssen in der Wegleitung zur Prüfungsordnung oder deren Anhang detailliert beschrieben werden (Modulidentifikation). Die Beschreibung umfasst u.a. die Inhalte und Anforderungen an die Module. Ausserdem werden die Anforderungen an die Kompetenznachweise beschrieben (u.a. Art des Kompetenznachweises, z.B. schriftliche/mündliche Prüfung).*
- ▶ *Die Informationen zu den Modulabschlüssen sind öffentlich zugänglich (Website der Trägerschaft), um eine autodidaktische Vorbereitung auf die Modulabschlüsse zu ermöglichen.*

4.1 Aufgebot

- ▶ *Im Sinne der Kontinuität und um Repetentinnen und Repetenten nicht allzu lange warten zu lassen, empfiehlt es sich, mindestens alle zwei Jahre eine Prüfung durchzuführen.*
- ▶ *Die Kandidatinnen und Kandidaten aus dem französischen und italienischen Sprachgebiet dürfen nicht benachteiligt werden, d.h. sie sollten nicht länger als Personen aus dem deutschsprachigen Raum auf die Durchführung der Prüfung in ihrer Sprache warten müssen.*

4.2 Rücktritt

- ▶ *Die Prüfungskommission kann weitere Rücktrittsründe akzeptieren.*

- ▶ *Muss jemand aus entschuldigen Gründen zurücktreten, wird dies als Unterbruch gewertet. Diese Person hat die Möglichkeit, die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes an der nächsten Prüfung fortzusetzen. Die an der ersten Prüfung nicht gänzlich abgeschlossenen Prüfungsteile sind zu wiederholen. Die Noten der absolvierten Prüfungsteile werden nicht eröffnet, ausser es steht fest, dass die betreffende Person die Prüfung bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden hat.*

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- ▶ *Bei den mündlichen und praktischen Prüfungen verfassen die Expertinnen und Experten Notizen zum Prüfungsablauf. Diese können bei einer etwaigen Beschwerde als Grundlage für die Stellungnahme der PK/QSK benutzt werden.*
- ▶ *Die Expertinnen und Experten beurteilen ausschliesslich die an der Prüfung erbrachten Leistungen. Dies ist nur möglich, wenn die Dozentinnen und Dozenten der Vorbereitungskurse die von ihnen vorbereiteten Kandidatinnen und Kandidaten an den Abschlussprüfungen nicht selber beurteilen. Falls es nicht möglich ist, genügend unabhängige Expert/innen zu finden (z.B. sehr kleines oder neues Berufsfeld), so ist darauf zu achten, dass mindestens ein/e Expert/in nicht Dozent/in im Vorbereitungskurs war. Falls Mitglieder der PK/QSK gleichzeitig als Expert/innen eingesetzt werden, treten sie bei der Validierung der von ihnen beurteilten Ergebnisse in den Ausstand, damit eine klare Gewaltentrennung gegeben ist.*

5.1 Abschlussprüfung – Teilprüfungen – Prüfungsteile

- ▶ *Die Qualifikationsverfahren von Berufs- und höheren Fachprüfungen sind so zu gestalten, dass sie sich für den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz gemäss Berufsbild (Ziffer 1.2. Prüfungsordnung) und Qualifikationsprofil (Wegleitung) eignen.*

Für eidg. Prüfungen nach modularem System:

- ▶ *Da bei Prüfungen mit modularem System etliche Kompetenzen bereits durch die geforderten Modulabschlüsse für die Zulassung nachgewiesen sind, soll in den abschliessenden Qualifikationsverfahren das Hauptgewicht auf den Nachweis gelegt werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten die verschiedenen Teilkompetenzen für ihre Berufspraxis integrieren können.*
- ▶ *Die Prüfung (abschliessendes Qualifikationsverfahren) kann in begründeten Fällen in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt werden, die nicht innerhalb der gleichen Zeitperiode stattfinden. Die Resultate von etwaigen Teilprüfungen dürfen erst nach Abschluss des gesamten abschliessenden Qualifikationsverfahrens eröffnet werden, wenn die abschliessende Beurteilung für die Kandidatin oder den Kandidaten feststeht.*
- ▶ *Die Prüfungsteile und ihre Bezeichnungen sind aussagekräftig zu formulieren; etwaige Gewichtungen, die Prüfungsart und die Prüfungszeiten sind festzuhalten.*
- ▶ *Aus der Beschreibung der Prüfungsteile soll hervorgehen, welche Kompetenzen oder Kompetenzbereiche jeweils überprüft werden.*
- ▶ *Als Prüfungsarten kommen in Frage:*
 1. *Schriftliche Prüfungen sind in der Regel auf die Überprüfung von Fachwissen ausgerichtet*
 2. *Projekt- oder Diplomarbeiten eignen sich für die Überprüfung von komplexen, eine Integration von verschiedenen Kompetenzen erfordernden, eigenständigen Planungs- und Umsetzungsaufgaben in der eigenen beruflichen Praxis*
 3. *Fallstudien (mündlich oder schriftlich) eignen sich für die Überprüfung von komplexen, eine Integration von verschiedenen Kompetenzen erfordernden Planungs- und Umsetzungsaufgaben anhand von vorgegeben Situationen*

4. *Praktische Prüfungen dienen der Überprüfung der beruflichen Handlungskompetenzen in der praktischen Anwendungssituation*
 5. *Mündliche Prüfungen (inkl. Präsentationen und Fachgespräche) eignen sich zur Überprüfung der beruflichen, fachlichen Argumentationsfähigkeit*
 6. *Rollenspiele eignen sich zur Überprüfung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen*
 7. *Weitere Prüfungsarten sind möglich ...*
- ▶ *Die Prüfungszeiten sind eindeutig festzulegen. Bei den festgelegten Prüfungszeiten sind in mündlichen und praktischen Prüfungsteilen Abweichungen von plus/minus 10% zulässig, sofern die Prüfungszeit mit einem „ca.“ versehen ist.*
 - ▶ *Im Anschluss an die Aufzählung der Prüfungsteile soll in der Prüfungsordnung kurz beschrieben werden, welche wichtigen Kompetenzen in jedem Prüfungsteil überprüft werden.*
 - ▶ *Die Trägerschaft kann einzelne Prüfungsteile oder die ganze Prüfung in Englisch durchführen, falls dies aufgrund der angestrebten beruflichen Kompetenzen gemäss Berufsbild und Qualifikationsprofil angezeigt ist.*
 - ▶ *Falls internationale oder europäische Standards die Berufsausübung reglementieren, werden diese berücksichtigt. Dies erleichtert die internationale Anerkennung der Titel und die berufliche Mobilität der Titelinhaber/innen.*

5.2 Prüfungsanforderungen

- ▶ *Die Wegleitung beschreibt die Anforderungen (mit Beurteilungskriterien für jeden Prüfungsteil) an die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten im Qualifikationsverfahren so, dass eine autodidaktische Vorbereitung auf die Prüfung grundsätzlich möglich ist. Diese Wegleitung ist zusammen mit der Prüfungsordnung dem SBFI einzureichen, unterliegt jedoch nicht der Genehmigung des SBFI und kann jederzeit auf der Grundlage der Prüfungsordnung geändert werden. Dies ermöglicht eine rasche Anpassung des Inhalts des Prüfungsstoffes. Die entsprechenden Änderungen müssen den Kandidatinnen und Kandidaten und dem SBFI rechtzeitig mitgeteilt werden. (Wichtig: Wenn die Änderungen den Rahmen des bestehenden Qualifikationsprofils übersteigen, ist eine Revision der Prüfungsordnung nötig.)*
- ▶ *Wie die Prüfungskommission bereits erworbene Lernleistungen anerkennen will, muss sie in der Wegleitung festlegen (Art. 9 Abs. 2 BBG). Für Prüfungsteile, in welchen die wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen nachgewiesen werden und die den Kern der Berufstätigkeit ausmachen, soll in der Regel keine Dispensation ausgesprochen werden.*

6.2 Beurteilung

- ▶ *Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Prüfungsteile ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.*
- ▶ *Sofern bei der Ermittlung der Gesamtnote einzelne Prüfungsteile mehrfach gewichtet werden, muss dies in der Prüfungsordnung aufgeführt werden.*
- ▶ *Es ist möglich, ein anderes Bewertungssystem als Noten zu verwenden. Die Einzelheiten dazu werden in der Prüfungsordnung festgehalten. So ist es beispielsweise möglich, ein Bewertungssystem mit den Prädikaten „bestanden – nicht bestanden“ zu verwenden.*

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- ▶ *Bei einer Bewertung mit Noten muss die Gesamtnote mindestens 4,0 betragen. Im Sinne von kompetenzorientierten Prüfungen ist es empfohlen, die Mindestnote 4,0 für jeden einzelnen Prüfungsteil festzulegen.*
- ▶ *Bei einer Bewertung mit Prädikaten muss die Gesamtbewertung mit „bestanden“ beurteilt sein. Auch hier wird empfohlen, dass jeder Prüfungsteil mit „bestanden“ bewertet sein muss.*

6.5 Wiederholung

- ▶ *Bei Nichtbestehen der Prüfung müssen grundsätzlich nur jene Prüfungsteile wiederholt werden, die als ungenügend bewertet wurden. Dabei ist allenfalls die Abhängigkeit von einzelnen Prüfungsteilen untereinander in der Gliederung der Prüfungsteile zu beachten, z.B. Projektarbeit – Präsentation – Fachgespräch.*

7.1 Titel und Veröffentlichung

- ▶ *Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher der drei Amtssprachen ihr Fachausweis oder Diplom ausgestellt werden soll (Art. 36 Abs. 2 BBV).*
- ▶ *Die englische Übersetzung des Titels ist für die internationale bzw. europäische Anerkennung der Titel sinnvoll. Die englische Übersetzung geniesst selber keinen Titelschutz.*
- ▶ *Das Register des SBFI enthält folgende Daten:*
 - a) Name und Vorname*
 - b) Geburtsdatum*
 - c) Bürgerort (bei Schweizer Staatsangehörigen) oder Staatsangehörigkeit (bei ausländischen Staatsangehörigen)*
 - d) Amtssprache des ausgestellten Fachausweises/Diploms*
 - e) Wohnort zur Zeit der Prüfung*
 - f) Jahr der Prüfung*
 - g) Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)*

In begründeten Fällen können Berechtigte beim SBFI schriftlich eine Auskunft über Titelinhaber/innen verlangen, z.B. bei vermuteter Titelanmassung, unlauterem Wettbewerb oder im Rahmen von Bewerbungsverfahren zur Überprüfung der Echtheit der eingereichten Ausweise.

7.2 Entzug des Fachausweises oder Diploms

- ▶ *Das SBFI entzieht Ausweise und Titel, die auf rechtswidrige Weise erwirkt wurden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten (Art. 73 Abs. 1 BBV).*
- ▶ *Der rechtskräftige Entzug eines Ausweises wird den Kantonen mitgeteilt; der Eintrag im öffentlichen Register wird gelöscht (Art. 73 Abs. 2 BBV).*

9.2 Übergangsbestimmungen

- ▶ *Zusätzlich sind folgende Bestimmungen möglich:*
- ▶ *Wenn eine bestehende Prüfungsordnung bzw. ein bestehendes Reglement aufgehoben wird, soll festgelegt werden, in welchem Zeitraum noch Prüfungen oder Wiederholungen nach alter Prüfungsordnung bzw. nach altem Reglement abgelegt werden können.*
- ▶ *Der Fachausweis oder das Diplom kann an Personen verliehen werden, die vor Inkrafttreten einer Prüfungsordnung bereits eine entsprechende Prüfung ausserhalb*

des Anwendungsbereiches des Berufsbildungsgesetzes erfolgreich abgelegt haben. Diese Prüfungsabsolventinnen und -absolventen können während einer in der Prüfungsordnung festgelegten Frist bei der Prüfungskommission den Fachausweis oder das Diplom beantragen.

Ist der Prüfungsstoff in der zu genehmigenden Prüfungsordnung verändert worden, ist eine Ergänzungsprüfung vorzusehen, deren Grundzüge in der Prüfungsordnung festzulegen sind. Der genaue Umfang und Inhalt werden durch die PK/QSK festgelegt.

- ▶ *Beim Inkrafttreten einer revidierten Prüfungsordnung mit einer neuen Titelbezeichnung ist in den Übergangsbestimmungen zu regeln, ob und unter welchen Bedingungen die bisherigen Titelinhaber/innen berechtigt sind, den neuen Titel zu tragen. Ein neuer Fachausweis oder ein neues Diplom wird jedoch in keinem Fall ausgestellt.*
- ▶ *Sollen nach der Genehmigung einer neuen Prüfungsordnung die Mitglieder der PK/QSK und Expertinnen/Experten den neuen Titel in einem besonderen Qualifikationsverfahren oder einer besonderen Prüfung erwerben können, muss dies in den Übergangsbestimmungen festgelegt werden.*

9.3 Inkrafttreten

- ▶ *Im Normalfall tritt die Prüfungsordnung mit der Genehmigung durch das SBFJ in Kraft. Es kann ein späteres Datum für das Inkrafttreten festgelegt werden, zum Beispiel, wenn nach Genehmigung der neuen Prüfungsordnung noch Prüfungen nach bestehender Prüfungsordnung bzw. bestehendem Reglement durchgeführt werden sollen (Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen).*